



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform «Consultations»

Appenzell, 15. April 2026

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Standeskommission ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden, wünscht aber in verschiedenen Punkten noch Anpassungen. In technischer Hinsicht schliesst sich der Kanton Appenzell I.Rh. weitgehend den Positionen der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) an. Wir begrüssen insbesondere die Aufnahme von PFAS-belasteten Feuerlösch-Standorten und Kinderspielplätzen in das Altlastenrecht, fordern jedoch eine praxistaugliche Umsetzung ohne unnötige administrative Hürden. Im Bereich des Gewässer- und Chemikalienschutzes legen wir grossen Wert darauf, dass ökologische Schutzziele (insbesondere im Wald und bei Trockenheit) nicht durch Nutzungsinteressen aufgeweicht werden.

Zu den einzelnen Vorlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) und VASA-Verordnung (SR 814.681)

Art. 2 Abs. 1 Bst. d AltIV

Auf die Schaffung des neuen Standorttyps «PFAS-Feuerlösch-Standorte» ist zu verzichten; diese sind den bestehenden Kategorien zuzuordnen.

Begründung: Die Einführung eines separaten Typs würde eine aufwendige Anpassung kantonalen Datenbanken und Geodatenmodelle (ÖREB) erfordern, ohne die Sanierung materiell zu beschleunigen.

Art. 11b VASA

Bei der Sanierung privater belasteter Kinderspielplätze soll auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden.

Begründung: Da diese Sanierungen oft auf freiwilliger Basis erfolgen, sollten administrative Hürden minimiert werden, um den Schutz von Kleinkindern rasch zu gewährleisten.

2. Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)

Anhang 2.2 Ziff. 4.2

Wir unterstützen die Festlegung des Grenzwerts von 5µg TEQ/kg für Dioxine und Furane in Rückständen.

Begründung: Dies ist eine notwendige Massnahme für eine saubere Kreislaufwirtschaft und verhindert die Akkumulation von Schadstoffen in Recyclingbaustoffen.

3. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Anhang 2 Ziff. 21 (Thermische Nutzung)

Für Temperaturdifferenzen ist im Text konsequent das Symbol delta T zu verwenden.

Begründung: Dies erhöht die Rechtssicherheit und Klarheit im technischen Vollzug.

Anhang 4b (Berichterstattung Trockenheit)

Die kantonale Berichterstattung ist um eine Übersicht zu den Schutzmassnahmen für die Fisch- und Krebsfauna sowie für Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung zu ergänzen.

Begründung: Biotope haben oft eine kleinräumige Struktur. Es ist für den Naturschutz essenziell, dass auch regionale und lokale Schutzmassnahmen dokumentiert und koordiniert werden.

4. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel im Wald)

Die Ausbringung von PSM im Wald zur Tilgung von Quarantäneorganismen darf nur als «Ultima Ratio» zulässig sein. Auf eine Ausweitung zur blossen «Eindämmung» ist zu verzichten.

Begründung: Der Schutz des Waldökosystems und des dort gewonnenen Trinkwassers hat Vorrang. Ein chronischer Einsatz von PSM widerspricht dem Vorsorgeprinzip.

Anhang 2.6 (Kalkung im Wald)

Die vorgesehenen Ausschlussgebiete (Moore, Biotope etc.) müssen zwingend direkt im Anhang der Verordnung aufgeführt bleiben.

Begründung: Nur eine rechtlich verbindliche Verankerung der Ausschlussgebiete garantiert, dass sensible Lebensräume nicht durch Kalkungen beeinträchtigt werden.

5. PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)

Die Ständekommission begrüsst die Nachführung der Stoffliste in Anhang 1 und die Streichung veralteter Einträge (z. B. Bleichromate) zur Harmonisierung mit internationalem Recht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)